

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Landgericht, Rent- und Wautamt brachten neues Leben nach Waizenkirchen. Es coursierte meistens österreichisches Geld. Die Bankozettel waren nahezu ganz entwertet. Nach dem Finanzpatente vom Jahre 1811 wurden 5 Gulden Bankozettel mit einem Gulden Anticipationscheine oder 24 Kreuzern Conventions-Münze eingelöst, die öffentlichen Zinsen suspendiert und reducirt. Kupfergeld war zu 30, 15, 6 und 3 Kreuzern in Umlauf.

Mit letzten December 1810 endete die Gerichtsbarkeit des Marktgerichtes. Der Markt wurde dem Landgerichte unterstellt. Im Jahre 1790 war das Marktgrundbuch eingeführt und Michael Fürst, Schulmeister und zugleich Marktschreiber, als Grundbuchsactuar beeidet worden. Früher hatte der ‚Gmain-Vorsprech‘ die Geburtsbriefe und Urkunden ausgestellt, auch das Marktsiegel geführt. Dieses Amt wurde jetzt dem Markttrichter übertragen. Die um's Jahre 1780 eingeführte Numerierung der Häuser erscheint im Grundbuche. Nach Hofdecret vom 16. August 1800 mußten alle Märkte mit Gerichtsbarkeit einen geprüften Justitiar anstellen. Ignaz Teiß, früher Syndicus in Grieskirchen, dann in Reinleithen wohnend, besorgte die Justizgeschäfte des Marktes Waizenkirchen, nach seinem Tode 1807 der Stadtsyndicus Umdasch von Gserding. Der Markt bezog die Taxen für das adelige Richteramt. Dieses gieng anfangs 1811 an das Landgericht über. Als Ersatz für den Verlust der Gerichtstaxen bezog der Markt seit 1812 den sogenannten Fleischausschlag. Er betrug im ersten Jahre etwas über 100 Gulden R. W. Für das Marktgericht wurde eine Communalverwaltung mit vier Municipalrathen, den Marktvorstand an der Spitze, eingesetzt. Ihr oblag nur die Administration des Gemeindevermögens, welche vordem der Marktkämmerer führte. Titel und Amt eines Markttrichters sowie der vier Rathsherren als Gerichtsbeisitzer erloschen. Die Prangersteine am Marktplatz, ein altes Zeichen der Gerichtsherrlichkeit, wurden im Jahre 1812 um 6 Gulden 3 Kreuzer verkauft, die Marktkremise, eine hölzerne Hütte, zur Zier des Marktplazes abgebrochen und mit dem eisernen Marktbrunnengitter, welches von Franzosen der Pferdetränke wegen gewaltsam weggerissen worden war, um 21 Gulden 45 Kreuzer verkauft.

Im Jahre 1811 wurde die bairische Nationalgarde dritter Classe errichtet. Am 22. Februar 1812 ernannte der König laut Regierungsblatt (959) für die ‚formierte Füßler-Kompagnie‘ im Markte Waizenkirchen den Hauptmann Johann Andlinger, Hutmacher auf dem Hause Nr. 5, den Oberlieutenant Ignaz Nagel, die Lieutenants Rudolf Mayer und Johann Oberndorfer, den Chirurgen Anton Pleninger. Jeder Bürger mußte beitreten oder einen Ersatzmann, auf eigene Kosten Uniform und Waffen beistellen. Die Uniform bestand in einem blauen Frack mit rothen Aufschlägen, weißer Hose, zweizipfigem Hut, die Waffen aus einem Säbel, langen Gewehr mit Bajonnett. Bei festlichen Gelegenheiten mußte die Nationalgarde zur Parade ausrücken. Bei Hochzeiten, Kindstausen und derlei Anlässen trug der Bürger seine Uniform (Heub., 11).